

## **Dienstvereinbarung über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

### *1. Gegenstand*

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung der Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages.
- (2) Die Nutzung der TK-Anlage durch die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, durch die Mitarbeiter der Fraktionen des Landtages, durch die Mitarbeiter der Dienststelle des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie durch weitere Dritte, wie Mitarbeiter der Schlossgastronomie, Mitarbeiter des Schlossmuseums, Mitarbeiter des Betriebes für Bau und Liegenschaften, Mitarbeiter der Medien, Mitarbeiter der Polizei sowie anderen Schlossbesuchern ist nicht Gegenstand dieser Dienstvereinbarung.

### *2. Geltungsbereich*

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter der Landtagsverwaltung in allen Liegenschaften des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Zu diesen Liegenschaften zählen:

- Schloss Schwerin, Lennéstraße 1,
- Bürogebäude, Schloßstraße 1,
- Bürogebäude, Schloßstraße 3,
- Bürogebäude, Ritterstraße 14/16,
- Bürogebäude, Schloßstraße 17 / Puschkinstraße 64.

### *3. Grundsätzliche Bestimmungen*

- (1) Im Rahmen seiner Aufgaben betreibt der Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine TK-Anlage.
- (2) Eine Nutzung der TK-Anlage für abgehende private Gespräche ist nur dann gestattet, wenn sich der Teilnehmer für die pauschalisierte Abrechnung abgehender privater Telefongespräche angemeldet und das entsprechende Entgelt entrichtet hat. Durch das private Telefonieren darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden. Nicht zur entgeltspflichtigen Privatnutzung angemeldeten Teilnehmern ist das Führen von abgehenden privaten Telefongesprächen über die TK-Anlage des Landtages untersagt.
- (3) Für Privatgespräche ins deutsche Festnetz und in alle deutschen Mobilfunknetze ist pro Jahr von jedem Teilnehmer eine Pauschale i.H.v. 10,- € zu zahlen. Sämtliche Sonderrufnummern, wie z.B. Auskunfts- und Mehrwertdienste, z.B. 018xx-Rufnummern, sind in der TK-Anlage für dienstliche und private Zwecke gesperrt. Private Telefongespräche ins Ausland sind nicht gestattet.
- (4) Bei der Benutzung der TK-Anlage ist in besonderem Maße der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Alle Telefongespräche sind so vorzubereiten, dass sie möglichst schnell abgewickelt werden können.

- (5) Die Verbindungsdaten von ein- und ausgehenden dienstlichen und privaten Telefongesprächen sowie von Telefongesprächen innerhalb der TK-Anlage des Landtages werden nicht gespeichert.

#### *4. Datenschutz*

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, die mit der Wartung der TK-Anlage betraut sind, sowie das Personal, der für die TK-Anlage zuständigen Wartungsfirma werden durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landtagsverwaltung über die Datenschutzvorschriften belehrt und auf deren Einhaltung gem. § 6 DSGVO verpflichtet.
- (2) Wartungsarbeiten werden nur von Mitarbeitern des Referates IuK-Technik oder von gesondert verpflichtetem Personal der für die TK-Anlage zuständigen Wartungsfirma durchgeführt. Die Wartungsarbeiten der Wartungsfirma sind durch Serviceberichte zu dokumentieren.
- (3) Die Aufzeichnung von Verbindungsdaten sowie von Inhalten dienstlicher oder privater Telefongespräche ist ausgeschlossen.

#### *5. Dokumentation und Datensicherung*

- (1) Der Standort der TK-Anlage, die verwendeten Hard- und Softwarekomponenten sowie deren Zweckbestimmung und die aktivierten Leistungsmerkmale werden in einer Verfahrensbeschreibung gemäß §18 des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Anlage D4 sowie in einer Dokumentation der TK-Anlage auf der Grundlage einer Strukturzeichnung und dem Ausdruck eines Überblicks des IPDA-Konfigurationsassistenten in Anlage D5 beschrieben. Diese Dokumente sind von den Mitarbeitern des Referates IuK-Technik der Landtagsverwaltung zu pflegen und von ihnen unter Verschluss zu halten. Die Leitung der Dienststelle, der Personalrat und der behördliche Datenschutzbeauftragte können die Dokumente jederzeit einsehen.
- (2) Die TK-Anlage wird regelmäßig einem Backup unterzogen. Das Backup ist sicher zu verwahren.

#### *6. Beteiligung des Personalrates und des behördlichen Datenschutzbeauftragten*

- (1) Der Personalrat sowie der behördliche Datenschutzbeauftragte haben bei der Erstellung dieser Dienstvereinbarung mitgewirkt. Veränderungen an der TK-Anlage, die den Gegenstand dieser Dienstvereinbarung berühren, bedürfen der Zustimmung des Personalrates sowie der Zustimmung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Das Recht des Personalrates sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten auf Hinzuziehung von Sachverständigen bleibt von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

#### *7. Pauschalisierte Abrechnung von privaten Telefongesprächen*

- (1) Die Anmeldung zur pauschalisierten Abrechnung abgehender privater Telefongespräche erfolgt durch schriftliche Einwilligung in die dieser Dienstvereinbarung beigefügten Teilnahmeerklärung, siehe Anlage D2. Die Teilnahmeerklärung ist an das Referat Haushalt (Z 4) zu übermitteln.

Schließen Teilnehmer eine private Nutzung aus, so erklärt der Teilnehmer dieses schriftlich gemäß der Erklärung in Anlage D3 gegenüber dem Referat Haushalt (Z 4).

- (2) Als jährliche Pauschale für die Abrechnung abgehender privater Telefongespräche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung wird ein Betrag i.H.v. 10,- € festgelegt.
- (3) Die Abrechnung der jährlichen Pauschale erfolgt per Zahlungsaufforderung, die durch das Referat Haushalt erstellt und versandt wird.
- (4) Der Personalrat ist berechtigt, Preiserhöhungen von insgesamt bis zu 10,- € pro Teilnehmer, die auch in Teilbeträgen erfolgen können, zuzustimmen.
- (5) Eine Kündigung der schriftlichen Einwilligung in die pauschalisierte Abrechnung der privaten Nutzung der Telekommunikationsanlage ist von der Seite des Teilnehmers sowie von der Seite des Landtages zum Ende des jährlichen Abrechnungszeitraumes mit einer Kündigungsfrist von einem Monat sowie bei einer Preiserhöhung möglich.

#### *8. Schlussbestimmungen*

- (1) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere auf den Schutz der personenbezogenen Daten und auf Einschaltung des Personalrates oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung werden in Form einer Hausmitteilung über diese Dienstvereinbarung informiert.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann mit Monatsfrist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Sie bleibt jedoch solange in Kraft, bis eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen ist.
- (4) Die Dienstvereinbarung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Dienstvereinbarung vom 01.11.2000 ihre Gültigkeit.

Schwerin, 24.1.2018

gez. Tebben

Direktor des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 22.1.2018

gez. Thomsen

Vorsitzende des Personalrates

**Erklärung zur Teilnahme an der privaten Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – Bestandteil der Dienstvereinbarung über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.2018 (Anlage D2)**

Auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Nutzung der Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.2018 können nach Zahlung einer jährlichen Pauschale i.H.v. 10,- € abgehende private Telefongespräche über die TK-Anlage des Landtages ins deutsche Festnetz sowie alle deutschen Mobilfunknetze geführt werden. Sämtliche Sonderrufnummern, wie z.B. Auskunfts- und Mehrwertdienste, z.B. 018xx-Rufnummern, sind sowohl für den dienstlichen wie auch privaten Gebrauch gesperrt. Private Telefongespräche ins Ausland sind nicht gestattet.

Ich möchte meinen Telekommunikationsanschluss im Umfang des durch die Dienstvereinbarung festgelegten Rahmens auch für abgehende private Telefongespräche nutzen.

Sollte ich zukünftig die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der privaten Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages nicht mehr nutzen wollen, so werde ich unaufgefordert das Referat Haushalt (Z 4) der Landtagsverwaltung um die Übermittlung einer Nichtteilnahmeerklärung bitten und dieses Formular unterschrieben an das Referat Haushalt (Z 4) der Landtagsverwaltung zurücksenden.

Nachname des Teilnehmers	
Vorname des Teilnehmers	
Funktion bzw. Organisationseinheit des Teilnehmers	
Rufnummer	

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Teilnehmer

**Erklärung zur pauschalen Abrechnung der privaten Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – Bestandteil der Dienstvereinbarung über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.2018 (Anlage D3)**

Hiermit erkläre ich auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.2018, dass ich die Telekommunikationsanlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für ausgehende private Telefongespräche nicht nutze.

Sollte ich zukünftig die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der privaten Nutzung der Telekommunikationsanlage des Landtages nutzen wollen, so werde ich unaufgefordert das Referat Haushalt (Z 4) der Landtagsverwaltung um die Übermittlung einer Teilnahmeerklärung bitten und dieses Formular unterschrieben an das Referat Haushalt (Z 4) der Landtagsverwaltung zurücksenden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Teilnehmer

.....  
Name in Druckschrift

.....  
Funktion bzw. Organisationseinheit